

Prof. Dr. Ulrich Eisenhardt

Prof: Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock

31061

Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts Leseprobe

Einheit 6

Kreditsicherungsrecht

Fakultät für
**Wirtschafts-
wissenschaft**

Übersicht zum Modul 31061

Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts

Einheit 1: Grundlagen und Grundbegriffe des Privatrechts

Einheit 2: Allgemeines Schuldrecht einschließlich der Leistungsstörungen

Einheit 3: Kaufrecht

Einheit 4: Weitere vertragliche Schuldverhältnisse

Einheit 5: Gesetzliche Schuldverhältnisse

Einheit 6: Kreditsicherungsrecht

Einheit 7: Handelsrecht

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in das Recht der Kreditsicherung.....	11
1.1	Überblick	11
1.1.1	Das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers.....	11
1.1.2	Personalsicherheiten und Realsicherheiten	11
1.2	Arten des Kredits	11
1.3	Das Gelddarlehen.....	12
1.3.1	Das Zustandekommen des Darlehensvertrages	12
1.3.2	Pflichten des Darlehensgebers	13
1.3.3	Pflichten des Darlehensnehmers	13
1.4	Der Schutz des Kreditnehmers.....	13
1.4.1	Der durch die Vorschriften über das Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff.) gewährte Schutz	13
1.4.1.1	Informationspflichten	14
1.4.1.2	Widerrufsrecht	14
1.4.1.3	Überblick über sonstige Schutzvorschriften	15
1.4.2	§ 138 BGB	15
1.5	Einführung in die Grundzüge des Einzelzwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts. 16	
1.5.1	Kreditsicherung und Zwangsvollstreckung	16
1.5.2	Zwangsvollstreckung und Insolvenz	16
1.5.3	Die Einzelzwangsvollstreckung	17
1.5.3.1	Übersicht	17
1.5.3.2	Der Vollstreckungstitel	18
1.5.3.3	Die Klausel	19
1.5.3.4	Die Zustellung	19
1.5.3.5	Die Vollstreckungsmaßnahmen	19
1.5.4	Das Insolvenzverfahren.....	21
1.5.4.1	Überblick	21
1.5.4.2	Die Voraussetzungen des Insolvenzverfahrens.....	21
1.5.4.3	Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	22
1.5.4.4	Die Verteilung der Insolvenzmasse	23
1.5.4.5	Der Insolvenzplan	24
1.5.4.6	Die Stellung des Schuldners nach Beendigung des Insolvenzverfahrens	25

1.5.4.7	Das Verbraucherinsolvenzverfahren	26
2	Personalsicherheiten	27
2.1	Die Bürgschaft	27
2.1.1	Einleitung	27
2.1.2	Der Bürgschaftsvertrag	27
2.1.3	Die Stellung des Bürgen	29
2.1.3.1	Selbstkontrollaufgabe 1	31
2.1.3.2	Die Einreden des Bürgen	31
2.1.3.3	Die Inanspruchnahme des Bürgen	32
2.1.3.4	Selbstkontrollaufgabe 2	33
2.1.4	Die Bürgschaft auf erstes Anfordern	34
2.1.5	Die Gewährleistungsbürgschaft	35
2.1.6	Selbstkontrollaufgabe 3	36
2.1.7	Die Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen	37
2.1.7.1	Die Inhaltskontrolle gemäß § 138 Abs. 1	37
2.1.7.2	Die Kontrolle von AGB	38
2.1.7.3	Überraschende Klauseln (§ 305 c)	38
2.1.7.4	Selbstkontrollaufgabe 4	38
2.1.7.5	Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1	39
2.1.8	Beispiel für einen Bürgschaftsvertrag	41
2.2	Ähnliche Sicherungsverträge und ihre Abgrenzung von der Bürgschaft	42
2.2.1	Der Garantievertrag	42
2.2.1.1	Die Definition des Garantievertrages	42
2.2.1.2	Der Inhalt des Garantievertrages	42
2.2.2	Der Schuldbeitritt	43
2.2.3	Die Abgrenzung zwischen Bürgschaft, Garantievertrag und Schuldmitübernahme	43
2.2.4	Die Patronatserklärung	44
3	Grundbegriffe des Sachenrechts	45
3.1	Eigentum und Besitz	45
3.1.1	Der Unterschied zwischen beweglichen Sachen und unbeweglichen Sachen	45
3.1.2	Grundbegriffe	45
3.1.2.1	Das Eigentum	45
3.1.2.2	Der Besitz	46
3.1.2.3	Der unmittelbare Besitz	46

3.1.2.4	Der mittelbare Besitz	47
3.2	Der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen	48
3.2.1	Der Erwerb des Eigentums vom Berechtigten (Eigentümer) nach den §§ 929 ff. BGB.....	48
3.2.1.1	Die Eigentumsübertragung nach § 929 S.1 BGB als Grundtatbestand	49
3.2.1.2	Die Einigung.....	49
3.2.1.3	Die Übergabe	50
3.2.1.4	cc) Die Berechtigung.....	50
3.2.1.5	Die Eigentumsübertragung gemäß § 929 Satz 2 BGB.....	51
3.2.1.6	Die Übereignung gemäß §§ 930, 929 BGB	51
3.2.2	Der gutgläubige Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen vom Nichtberechtigten	52
3.2.3	Ansprüche des Eigentümers	53
3.2.4	Der Herausgabeanspruch des Eigentümers	53
3.2.5	Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch.....	54
4	Realsicherheiten, Teil 1	55
4.1	Der Eigentumsvorbehalt	55
4.1.1	Überblick	55
4.1.2	Der einfache Eigentumsvorbehalt	55
4.1.3	Selbstkontrollaufgabe 5	58
4.1.4	Der Schutz des Vorbehaltsverkäufers bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Käufers	58
4.1.4.1	Die Einzelzwangsvollstreckung durch den Gläubiger des Käufers	58
4.1.4.2	Die Insolvenz des Käufers	59
4.1.5	Der verlängerte Eigentumsvorbehalt.....	60
4.1.6	Eigentumsvorbehalt und Verarbeitungsklausel.....	63
4.1.6.1	Überblick.....	63
4.1.6.2	Die Voraussetzungen für einen Eigentumserwerb gemäß § 950.....	64
4.1.7	Der erweiterte Eigentumsvorbehalt	66
4.2	Die Unwirksamkeit von Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt.....	67
5	Lösungen zu den Selbsttestaufgaben.....	69
5.1	Lösung zu Aufgabe 1 auf Seite 29.....	69
5.2	Lösung zu Aufgabe 2 auf Seite 31.....	69
5.3	Lösung zu Aufgabe 3 auf Seite 34.....	70
5.4	Lösung zu Aufgabe 4 auf Seite 36.....	71

5.5	Lösung zu Aufgabe 5 auf Seite 56	74
6	Realsicherheiten, Teil 2	76
6.1	Das Pfandrecht an beweglichen Sachen	76
6.1.1	Die Bedeutung des Pfandrechts für das Wirtschaftsleben	76
6.1.2	Arten des Pfandrechts.....	76
6.1.3	Die Entstehung des rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechts..... an beweglichen Sachen	77
6.1.4	Die Verwertung der Pfandsache	79
6.1.5	Selbstkontrollaufgabe 6	80
6.2	Die Sicherungsübereignung	80
6.2.1	Überblick	80
6.2.2	Das Entstehen des Sicherungseigentums	81
6.2.3	Der Gegenstand der Sicherungsübereignung	83
6.2.4	Die Unwirksamkeit der Sicherungsübereignung.....	85
6.2.5	Die Verwertung	87
6.2.6	Das Sicherungsgut in der Zwangsvollstreckung	88
6.2.7	Sicherungsübereignung und Formularverträge	89
6.2.8	Beispiel für eine Vereinbarung über eine Sicherungsübereignung:	90
6.3	Das Pfandrecht an Rechten	92
6.3.1	Überblick	92
6.3.2	Die Bestellung eines Pfandrechts an Rechten.....	92
6.3.3	Die Befriedigung aus einer verpfändeten Forderung	93
6.4	Die Sicherungsabtretung.....	94
6.4.1	Überblick	94
6.4.2	Sicherungsabtretung und Sicherungsvertrag	94
6.4.3	Die Verwertung	97
6.4.4	Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der zur Sicherung abgetretenen Forderung	97
6.4.5	Die Globalzession.....	98
6.4.6	Die Sicherungsabtretung in Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren	99
7	Grundpfandrechte	100
7.1	Einführung ins Grundstücksrecht	100
7.1.1	Übereignung und Belastung von Grundstücken	100
7.1.2	Das formelle Grundstücksrecht	100
7.1.2.1	Das Grundbuch	100
7.1.2.2	Die wichtigsten Grundbuchprinzipien des formellen Grundstücksrechts	101

7.1.2.3	Die Publizität des Grundbuchs	101
7.1.2.4	Das Antragsprinzip (§ 13 GBO)	102
7.1.2.5	Das formelle Konsensprinzip (§ 19 GBO).....	102
7.1.2.6	Das Prinzip der Voreintragung (§ 39 GBO)	102
7.1.3	Der öffentliche Glaube des Grundbuchs	102
7.1.3.1	Überblick	102
7.1.3.2	Die Vollständigkeits- und Richtigkeitsvermutung des § 892	103
7.1.4	Der Grundbuchberichtigungsanspruch (§ 894)	103
7.1.5	Der Widerspruch	104
7.1.6	Die Vormerkung.....	105
7.1.6.1	Zweck und Wirkung der Vormerkung	105
7.1.6.2	Die Eintragung einer Vormerkung.....	107
7.2	Die Grundpfandrechte	108
7.3	Die Hypothek	109
7.3.1	Der Begriff der Hypothek	109
7.3.2	Die Bestellung der Hypothek	109
7.3.2.1	Die beteiligten Personen	109
7.3.2.2	Die Voraussetzungen für das Entstehen einer Hypothek.....	111
7.3.2.3	Die Voraussetzungen für das Entstehen einer Briefhypothek (§§ 873, 1113 und 1115 bis 1117):	111
7.3.2.4	Die Voraussetzungen für das Entstehen einer Buchhypothek (§§ 873, 1113, 1115, 1116):.....	111
7.3.3	Die Übertragung der Forderung und der Hypothek.....	111
7.3.4	Selbstkontrollaufgabe 7	112
7.3.5	Die Verwertung der Hypothek.....	113
7.3.5.1	Die Rechtsstellung des Gläubigers bei Fälligkeit.....	113
7.3.5.2	Die Verteidigung des Eigentümers gegen den Duldungsanspruch durch die Erhebung von Einreden	114
7.3.5.3	Überblick über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und die Bedeutung des Ranges von Grundstücksrechten	115
7.3.5.4	Der Rang an Grundstücksrechten	115
7.3.5.5	Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	115
7.3.5.6	Die Zwangsversteigerung.....	115
7.3.5.7	Die Zwangsverwaltung	117
7.4	Die Grundsschuld	117

7.4.1	Der Begriff der Grundschuld	117
7.4.2	Die Bestellung der Grundschuld	117
7.4.3	Beispiel für die Bestellung einer Briefgrundschuld.....	118
7.4.4	Die Sicherung Grundschuld	119
7.4.5	Die Übertragung der Grundschuld	120
7.4.6	Die Verwertung der Grundschuld	120
7.5	Die Rentenschuld	121
7.6	Das Erlöschen der Grundpfandrechte	121
7.7	Die Zuordnung der Grundpfandrechte	121
7.7.1	Die Zuordnung der Hypothek	121
7.7.2	Die Zuordnung der Grundschuld	123
7.8	Die Vorteile der Grundschuld	124
8	Lösungen zu den Selbsttestaufgaben.....	127
8.1	Lösung zu Aufgabe 6 auf Seite 10	127
8.2	Lösung zu Aufgabe 7 auf Seite 42	128

Literaturhinweise

BAUR/STÜRNER, Lehrbuch des Sachenrechts, 18. Aufl. 2009 (zit.: BAUR/STÜRNER, Sachenrecht)

BÜLOW, Recht der Kreditsicherheiten, 9. Aufl. 2017

BUTH/HERMANN, Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 4. Aufl. 2014 (zit.: Bearbeiter in:
BUTH/HERMANN, RSI)

JAUERING, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021 (zit.: JAUERING Bearbeiter)

MICHALSKI, Die Patronatserklärung, WM 1994, 1229

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

- Bd. 2: Schuldrecht – Allgemeiner Teil (§§ 241-432), 8. Aufl. 2019
- Bd. 3: Schuldrecht – Besonderer Teil I (§§ 433-534, Finanzierungsleasing, CISG), 8. Aufl. 2019
- Bd. 6: Schuldrecht – Besonderer Teil IV (§§ 705-853, PartGG, ProdHaftG), 8. Aufl. 2020
- Bd. 7: Sachenrecht (§§ 854-1296 BGB), 8. Aufl. 2020 (zit.: MÜNCHKOMM/BGB-Bearbeiter)

PALANDT (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 80. Aufl. 2021
(zit.: PALANDT Bearbeiter)

PRÜTTING, Sachenrecht, 37. Aufl. 2020 (zit.: *Prütting*, Sachenrecht)

WEBER/WEBER, Kreditsicherungsrecht, 9. Aufl. 2012 (zit.: Weber/Weber, Kreditsicherungsrecht)

VIEWEG/WERNER, Sachenrecht, 8. Auflage 2018 (zit.: Vieweg/Werner, Sachenrecht)

Lehrzielbeschreibung

Das Recht der Kreditsicherung soll Ihnen Grundkenntnisse über die sog. Sicherungsgeschäfte vermitteln. Diese Rechtsgeschäfte bezwecken den Schutz des Gläubigers einer Forderung vor Verlusten, falls der Schuldner nicht leistet. Sinn und Zweck der Kreditsicherung werden ohne einige Grundkenntnisse im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht nicht deutlich. Deshalb enthalten diese Lehrtexte auch eine kleine Einführung in das Einzelzwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht.

Sie können diese Lehrtexte nur verstehen, wenn Sie das Modul „Grundlagen und Grundbegriffe des Privatrechts“ (Einheit 40560) durchgearbeitet haben. Es ist außerdem sinnvoll, sich mit der Einheit „Das Recht der Leistungsstörungen, Schadensersatz- und Vertragsrecht“ (Einheit 40561) auseinandergesetzt zu haben.

Diese Einheit gibt Ihnen zunächst eine Einführung in die Problematik der Kreditsicherung. Da eine wichtige Form der Kreditsicherung durch Sicherungsrechte an Sachen erfolgt, werden – wo es nötig ist – auch einige Grundlagen des Sachenrechts gelegt.

Sie werden auch mit dem Darlehens- einschließlich Verbraucherdarlehensrecht und den Grundzügen des Einzelzwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts vertraut gemacht.

Sie lernen den Unterschied zwischen Personalsicherheiten und Realsicherheiten kennen und erfahren,

- welchen Inhalt ein Bürgschaftsvertrag hat,
- was ein Garantievertrag ist,
- welche Bedeutung dem Kauf unter Eigentumsvorbehalt zukommt.

1 Einführung in das Recht der Kreditsicherung

1.1 Überblick

1.1.1 Das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers

Das Recht der Kreditsicherung handelt überwiegend von solchen Rechtsgeschäften, die den Schutz der Gläubiger von Forderungen für die Fälle bezwecken, dass die Schuldner dieser Forderungen diese nicht erfüllen können oder wollen. Im Kreditgeschäft ist die persönliche Vertrauenswürdigkeit einer Person in der Regel keine ausreichende Grundlage für die Gewährung eines Kredits. Der Kreditgeber ist meist nur dann zur Gewährung eines Kredits bereit, wenn ihm bestimmte Rechte an Gegenständen des Schuldners eingeräumt werden, die eine möglichst weitgehende Befriedigung im Hinblick auf die zu sichernde Forderung ermöglichen, oder wenn zahlungskräftige Dritte für die Rückzahlung eintreten, falls der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

1.1.2 Personalsicherheiten und Realsicherheiten

Das Recht kennt im Wesentlichen zwei Bezugspunkte: Die Subjekte des Rechts (Personen) und die Objekte des Rechts (Gegenstände). Entsprechend dieser allgemeinen Unterteilung kann auch bei den Kreditsicherheiten unterschieden werden, ob eine weitere Person neben dem Schuldner für die Schuld eintreten soll (sog. Personalsicherheit) oder ein Gegenstand für die Schuld haftet (Realsicherheit). Das bedeutet also:

Eine *Personalsicherheit* räumt dem Gläubiger einen schuldrechtlichen Anspruch ein, aufgrund dessen er auch von einer anderen Person als der des Schuldners die Leistung verlangen kann. Die typische Personalsicherheit ist die Bürgschaft. Hier haftet nicht nur der Hauptschuldner, sondern daneben auch der Bürge für die Schuld.

Die *Realsicherheit* gibt dem Gläubiger ein Recht an einer Sache oder einem Recht, das ihn in die Lage versetzt, sich – meist durch Verwertung und anschließende Verrechnung des Erlöses mit der gesicherten Forderung – wegen der gesicherten Forderung aus diesem Vermögensgegenstand zu befriedigen, wenn der Schuldner nicht leisten kann. Zu den Realsicherheiten gehören etwa das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten, die Grundpfandrechte (Hypotheken und Grundschulden), das Sicherungseigentum, die Sicherungszession und der Eigentumsvorbehalt.

1.2 Arten des Kredits

Geht man vom Gegenstand des gewährten Kredits aus, so ist zwischen Warenkredit einerseits und Geldkredit andererseits zu unterscheiden.

Von einem *Warenkredit* spricht man, wenn der Verkäufer im Hinblick auf die gekaufte Ware vorleistungspflichtig ist und der Verkäufer den Kaufpreis erst nach einer kürzeren oder längeren Frist nach Lieferung der gekauften Ware erhalten soll.



Beispiel: Die Südstahl AG liefert den Ostfriesischen Motorenwerken Bleche, aus denen Karosserieteile hergestellt werden. Die Südstahl AG muss die Bleche sofort liefern, die Ostfriesischen Motorenwerke müssen den Kaufpreis spätestens 3 Monate nach Lieferung zahlen. Hier ist der Lieferant, die Südstahl AG, vorleistungspflichtig. Es handelt sich um einen Warenkredit.

Beispiel: K kauft bei V einen Fernseher zum Preise von € 1.800. K zahlt € 300 an. Der Restkaufpreis soll in monatlichen Raten zu je € 150 gezahlt werden. Auch hier handelt es sich um einen Warenkredit.

Der *Geldkredit* ist ein Darlehen, bei dem der Kreditgeber dem Kreditnehmer einen Geldbetrag als Darlehen gewährt.

1.3 Das Gelddarlehen

Inzwischen unterscheidet das Gesetz zwischen Sach- und Gelddarlehen (§§ 488 bzw. 607), wobei das Gesetz das Gelddarlehen schlicht als Darlehen bezeichnet. Beiden Darlehensformen ist gemein, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen (§ 91) verschafft. Bei Fälligkeit muss der Darlehensnehmer entsprechende Sachen zurückgewähren. Für die Überlassung muss der Darlehensnehmer in aller Regel ein Entgelt (den Zins) zahlen; das Darlehen kann aber auch unentgeltlich (zinslos) gewährt werden.

Das Sachdarlehen nach §§ 607 ff. spielt zwar durchaus auch im Wirtschaftsleben eine Rolle, etwa in Form des Wertpapierdarlehens. Das (Geld-)Darlehen nach §§ 488ff. hat jedoch ungleich größere Bedeutung. Beim Geldkredit wird zur Bezeichnung und Unterscheidung der verschiedenen Verwendungszwecke eine Reihe von Begriffen verwendet. Man spricht etwa von Investitionskrediten und Konsumentenkrediten. Orientiert an der Laufzeit unterscheidet man zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Krediten. Für die Qualifizierung der rechtlichen Beziehungen zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer sind solche Bezeichnungen und Unterscheidungen unerheblich. Es handelt sich stets um Darlehen im Sinne der §§ 488 ff. Allerdings bestehen für sog. Verbraucherdarlehen in §§ 491 ff. vielfältige Sonderregelungen (Abschn. 1.4.1, S. 3ff.).

1.3.1 Das Zustandekommen des Darlehensvertrages

Die Parteien des Darlehensvertrages müssen sich darüber einig sein,

- dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Geld überlässt
- und dass dieser den überlassenen Geldbetrag zurückzuerstatten (und ggf. die vereinbarten Zinsen zu zahlen) hat.

Der Darlehensvertrag ist, wenn es sich um ein nicht verzinsliches Darlehen handelt, ein unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag; wenn das Darlehen entgeltlich (verzinslich) ist, liegt ein gegenseitig verpflichtender Vertrag vor. Die vereinbarten Zinsen stellen die Gegenleistung für die Kapitalnutzung dar. Daraus folgt, dass auch die §§ 320 ff. anwendbar sind.

1.3.2 Pflichten des Darlehensgebers

Der Darlehensgeber ist zum Verschaffen und zeitweiligen Belassen des Kapitals verpflichtet. Dabei werden die Darlehensvaluta dem Darlehensnehmer regelmäßig übereignet. Eine Gutschrift auf dem Bankkonto des Darlehensnehmers steht dem gleich, wenn dieser über den gewährten Betrag verfügen kann.

Darlehensgeber und Darlehensnehmer können abweichend vom Regelfall auch vereinbaren, dass der Darlehensgeber seiner Überlassungspflicht dadurch nachkommt, dass er die Darlehensvaluta an einen Dritten leistet.

1.3.3 Pflichten des Darlehensnehmers

Die Hauptverpflichtungen des Darlehensnehmers bestehen in der Rückzahlung des überlassenen Geldbetrages und in der Zahlung der vereinbarten Zinsen (§ 488). Bei Geld hat die Rückerstattung ohne Rücksicht auf Auf- oder Abwertung in der Währung zu erfolgen, in der sie gewährt wurde.

Zur Sicherung der Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderungen lassen sich Kreditgeber in der Regel geeignete Sicherheiten, wie z.B. Bürgschaften, Grundpfandrechte (Hypotheken und Grundschulden) etc. gewähren.

1.4 Der Schutz des Kreditnehmers

Manche gewerbliche Kreditgeber und -vermittler neigen dazu, ihre wirtschaftliche Machtposition auf Kosten der Kreditnehmer auszunutzen und diesen Kreditverträge aufzuzwingen, die sie unangemessen benachteiligen. Gerade im Hinblick auf die Belange privater, wirtschaftlich häufig unerfahrener und unterlegener Verbraucher musste der Grundsatz der Privatautonomie deshalb im Interesse der Vertragsgerechtigkeit einige Einschränkungen erfahren. Die Verbraucherschutzvorschriften sind auch für das Recht der Kreditsicherung von erheblicher Bedeutung.

1.4.1 Der durch die Vorschriften über das Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff.) gewährte Schutz

Gegenüber unternehmerisch tätigen Darlehensgebern („Unternehmer“, § 14) sind Verbraucher (§ 13) besonders geschützt. Der Schutz ist nicht auf Gelddarlehen beschränkt, auch für andere Finanzierungshilfen (§ 506), Teilzahlungsgeschäfte (§ 507) und Ratenlieferungsgeschäfte (§ 510) besteht ein ähnlicher Schutz. Auch Existenzgründer genießen denselben Schutz, sofern der Nettokreditbetrag € 75 000 nicht übersteigt (§ 513).

Das Recht des Verbraucherdarlehens ist europarechtlich geprägt (insbesondere durch die Verbraucherkreditrichtlinie). Sie kennt zwei Arten des Verbraucherdarlehens: den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 2) und den Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 3). Die Unterscheidung ist an mancher Stelle wesentlich, weil unterschiedliche Rechte und Pflichten bestehen.

Der Schutz des Verbrauchers erfolgt im Wesentlichen durch zwei Instrumente: durch Information und ein Widerrufsrecht.

1.4.1.1 Informationspflichten

Von besonderer Relevanz sind die Informationspflichten vor (§ 491a BGB) und bei Vertragsschluss. Alle Verbraucherdarlehensverträge bedürfen der *Schriftform* (§ 492 Abs. 1), die wegen § 126 Abs. 3 auch durch die *elektronische Form* ersetzt werden kann. Um dem Verbraucher die Orientierung und den Vergleich mehrerer Angebote zu erleichtern, ist ein besonderes Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ zu verwenden.

Für die Zwecke der Kreditsicherung ist insbesondere die Angabe zu Sicherheiten (§ 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB) relevant. Fehlen diese Angaben, kann diese Sicherheit nicht mehr verlangt werden (§ 494 Abs. 6 S. 2). Etwas anderes gilt bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, wenn der Nettodarlehensbetrag 75.000 € übersteigt.

1.4.1.2 Widerrufsrecht

Ein weiterer Kernpunkt des Verbraucherschutzes ist das Recht des Verbrauchers, seine auf den Abschluss des Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform zu widerrufen (§ 495 i.V.m. § 355). Ein Widerrufsrecht besteht nur ausnahmsweise bei bestimmten Darlehen nicht (§ 495 Abs. 2). Ist ein solches Darlehen ein Immobilien-Verbraucherdarlehen, so ist dem Verbraucher vor Vertragsschluss eine entsprechende Bedenkzeit einzuräumen (§ 495 Abs. 3). Zudem sind die Einschränkungen zu beachten, die § 491 macht.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt entgegen der Grundregel des § 130 Abs. 1 S. 1 BGB die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (§ 355 Abs. 1 S. 5).

Bei **verbundenen Verträgen**, die Verbraucherverträge sind, findet § 358 Anwendung. Man spricht davon, wenn ein Hauptvertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer und ein Darlehensvertrag eine wirtschaftliche Einheit bilden und der Darlehensvertrag ganz oder teilweise der Finanzierung des Hauptvertrages dient. Widerruft der Verbraucher den Hauptvertrag, so ist er auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden (§ 358 Abs. 1). Hat er den Verbraucherdarlehensvertrag nach §§ 495, 355 widerrufen, ist er an den Hauptvertrag nicht mehr gebunden.



Beispiel: A kauft bei dem Möbeldändler M eine Schlafzimmereinrichtung zum Preis von € 13.045. Da A den Kaufpreis nicht bar bezahlen kann, vermittelt ihm M, der mit der B-Bank in enger Geschäftsverbindung steht, einen Finanzierungskredit der B-Bank.

Im Rahmen eines solchen finanzierten Abzahlungskaufs schließen A und die B-Bank einen Darlehensvertrag. Die B-Bank kommt ihrer Verschaffungsverpflichtung nach, indem sie die Darlehenssumme unmittelbar an den Verkäufer M auszahlt.

Nun widerruft A den mit M abgeschlossenen Kaufvertrag fristgemäß innerhalb von zwei Wochen (§ 355 Abs. 1). Damit ist A gemäß § 358 Abs. 1 auch nicht mehr an den Darlehensvertrag mit der B-Bank gebunden.

§ 359 BGB ermöglicht dem Verbraucher, dem Darlehensgeber auch solche Einwendungen aus dem finanzierten Hauptvertrag entgegen zu halten.

1.4.1.3 Überblick über sonstige Schutzvorschriften

Der Verbraucher wird darüber hinaus noch durch eine Vielzahl von Vorschriften geschützt.

So kann der Darlehensgeber ein Teilzahlungsdarlehen nur dann wirksam kündigen, wenn die in § 498 Abs. 1 genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Damit eine Kündigung wirksam ist, ist Voraussetzung der sog. qualifizierte Ratenverzug. Das bedeutet, der Verbraucher muss zunächst mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug (im Sinne des § 286) sein; die Rückstandshöhe muss 10 % bzw. 5 % des Darlehensnennbetrages – bei Immobilienverbraucherdarlehensverträgen muss der Verzug mindestens 2,5% des Nennbetrages – ausmachen. Dazu muss erfolglos eine zweiwöchige Nachfrist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Androhung gesetzt werden, dass bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld verlangt werde (§ 498).

§ 497 enthält zugunsten des Verbrauchers eine Sonderregelung betreffend die Behandlung von Verzugszinsen und die Anrechnung von Teilleistungen.

Schließlich wird der Verbraucher vor Nachteilen geschützt, die ihm aus der Abtretung der gegen ihn gerichteten Kreditforderung an Dritte oder aus der Verwendung von Schecks oder Wechseln entstehen können (§ 496).

§ 506 ist die Grundnorm für die sonstigen Finanzierungshilfen, für die die meisten Vorschriften über Verbraucherdarlehen ebenfalls anwendbar sein sollen. §§ 507-508 treffen einige Sonderregelungen.

1.4.2 § 138 BGB

Auch der Zweck des § 138 liegt darin, Missbräuchen der Privatautonomie entgegenzuwirken (vgl. dazu: das Modul „Grundlagen und Grundbegriffe des Privatrechts“, Einheit 40560). Die Vorschrift ermöglicht als weit gefasste Generalklausel die Kontrolle von Grenzbereichen der privaten Rechtsgestaltung, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind. Auch durch § 138 wird der Verbraucher u.a. vor Wucherzinsen, Knebelung und Übersicherung geschützt.